

Endnutzer-Lizenzvertrag der ISEC7 GmbH

Dieses Endnutzer-Lizenzvertrag (End User License Agreement, "**EULA**") wird zwischen ISEC7 GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg, Deutschland, Tel.: +49 40 325076 0, E-Mail: info@isec7.com ("**ISEC7**") und dem Nutzer ("**Nutzer**" und zusammen mit ISEC7 „**Parteien**“) der vorliegenden Software ("**Software**") geschlossen. Mit der Bestätigung dieses EULA bei der Installation und/oder der ersten Nutzung und/oder durch die Nutzung der Software akzeptiert der Nutzer die Bedingungen dieses EULA:

1. Gegenstand des EULA

- 1.1 Soweit der Arbeitgeber des Nutzers oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen gemäß § 15 AktG ("**Lizenznehmer**") einen Vertrag über die Nutzung der Software geschlossen hat („**Lizenzvertrag**“), richtet sich das Nutzungsrecht des Nutzers nach dem Lizenzvertrag. Der Nutzer darf die Software nur in Übereinstimmung mit diesem EULA und nur dann nutzen, wenn der Lizenznehmer dem Nutzer die Nutzung gestattet hat. Der Nutzer erwirbt in diesem Fall kein eigenes Nutzungsrecht unter diesem EULA, sondern leitet sein Nutzungsrecht vom Lizenznehmer ab. Die Regelungen unter Ziffern 2.1, 6. und 7.3 bis 7.10 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- 1.2 Soweit kein Lizenzvertrag nach Ziffer 1.1 besteht, richten sich die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich nach diesem EULA.

2. Nutzungsrechte, Beschränkungen, Nutzerinhalte

- 2.1 ISEC7 gewährt dem Nutzer, soweit kein Lizenzvertrag besteht, das nicht übertragbare, nicht ausschließliche Recht, die Software in Übereinstimmung mit diesem EULA für den Subskriptionszeitraums nach Ziffer 5.1 zu nutzen. Soweit ein Lizenzvertrag besteht, richtet sich das Nutzungsrecht nach diesem. Alle Rechte, Titel und Interessen an der Software und allen Erweiterungen oder Updates verbleiben bei ISEC7 oder im Falle von Drittsoftware beim Anbieter dieser Software.
- 2.2 Der Nutzer darf die Software nicht für einen anderen als den vorgesehenen Zweck verwenden ("**Zweck**"). Der Nutzer ist verpflichtet, die Software und den Quellcode vor dem unbefugten Zugriff Dritter und vor der Verwendung für einen anderen Zweck als den vorgesehenen zu schützen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, ist es dem Nutzer nicht gestattet, (i) die Software oder den Quellcode oder Teile davon ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ISEC7 an Dritte zu vertreiben, zu verkaufen, weiterzuverkaufen, zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder anderweitig zu übertragen, unterzulizenzieren oder abzutreten, (ii) die Software oder den Quellcode oder Teile davon Dritten offenzulegen oder zugänglich zu machen oder anderen Personen den Zugriff auf die Software in irgendeiner Weise zu ermöglichen, (iii) die Software zu modifizieren, zu ergänzen, zu verändern oder anzupassen, (iv) die Software oder Teile davon zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu übersetzen, zu disassemblieren oder Datenformate, die Teil der Software sind, zu disassemblieren und/oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Software oder von Teilen davon zu erlangen (außer in Fällen, in denen dies durch zwingendes

Recht erlaubt ist); (v) Kopien der Software oder des Quellcodes oder eines Teils davon anzufertigen, die nicht für den Betrieb der Software in Übereinstimmung mit diesem EULA und dem Lizenzvertrag erforderlich sind; (vi) die Software oder den Quellcode oder Teile davon für die Entwicklung eines konkurrierenden Produkts oder einer konkurrierenden Dienstleistung zu verwenden; (vii) Lizenzverwaltungssysteme oder Sicherheitsmechanismen, die mit der Software bereitgestellt werden, zu deaktivieren, zu modifizieren oder zu umgehen, (viii) auf die Software zuzugreifen oder sie zu verwenden, um anderen Datenverarbeitungs- oder Stapelverarbeitungsdienste anzubieten, (ix) Eigentums- oder Urheberrechtshinweise, Marken oder andere Kennzeichen von ISEC7 oder seinen verbundenen Unternehmen oder von Dritten zu entfernen, zu verändern oder zu verbergen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten für den Quellcode unabhängig davon, ob dieser für den Nutzer in der Software frei zugänglich ist.

- 2.3 Macht der Nutzer Vorschläge zur Verbesserung der Software, so ist ISEC7 berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese umzusetzen. Soweit nicht anders vereinbart, ist ISEC7 berechtigt, die Ergebnisse an seine Kunden weiterzugeben. Soweit die Ergebnisse Beiträge des Nutzers enthalten, räumt der Nutzer ISEC7 ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die Rechte der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der sonstigen öffentlichen Wiedergabe, das Recht zur Bearbeitung der Ergebnisse und zur Übertragung der eingeräumten Rechte auf Dritte.
- 2.4 Soweit der Nutzer Daten („**Nutzerinhalte**“) in der Software speichert oder damit generiert oder verarbeitet, räumt der Nutzer ISEC7 daran ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches, übertragbares, örtlich unbeschränktes und zeitlich auf die den Subskriptionszeitraum nach Ziffer 5.1 begrenztes Nutzungsrecht ein, das alle Handlungen umfasst, die für zur Verarbeitung der Nutzerinhalte in der Software erforderlich sind, einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe. ISEC7 ist in keiner Weise verpflichtet, die Nutzerinhalte zu prüfen. Der Nutzer ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verantwortlich für die Nutzerinhalte:
- 2.4.1 Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Nutzerinhalte keine gesetzlichen Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verletzen oder beeinträchtigen, insbesondere das geistige Eigentum Dritter, deren Persönlichkeitsrechte, wettbewerbsrechtliche oder datenschutzrechtliche Bestimmungen.
- 2.4.2 Sollte der Nutzer die Verpflichtungen aus Ziffer 2.4.1 verletzen, ist ISEC7 berechtigt, von dem Nutzer zu verlangen, dass dieser rechtsverletzende Inhalte löscht. Soweit erforderlich, ist ISEC7 berechtigt, die rechtsverletzenden Inhalte ohne vorherige Ankündigung zu löschen.
- 2.5 Soweit der Nutzer die Software im Zusammenhang mit den Anwendungen Dritter nutzt, hat er deren Bedingungen einzuhalten.

3. Updates

- 3.1 ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Updates der Software einzuspielen. ISEC7 ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Software dem technischen Fortschritt anzupassen und zu verändern. Auf eine mögliche Abwärtskompatibilität mit Software von Dritten, die nicht dem jeweiligen aktuellen Stand entspricht, und/oder auf eine mögliche Interoperabilität mit Software Dritter muss ISEC7 nicht achten. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 3.2 Soweit der Lizenznehmer nach dem Lizenzvertrag keinen Anspruch auf Wartungsleistungen hat, ist der Nutzer nicht berechtigt, Updates aus App-Stores herunterzuladen, auch wenn dies technisch möglich ist. Es obliegt dem Nutzer, die jeweilige Berechtigung vor dem Download eines Updates mit dem Lizenznehmer zu klären. Verstößt der Nutzer gegen diese Verpflichtung, kann der Lizenznehmer zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet sein, die im Falle der Vereinbarung von Wartungsleistungen zu zahlen gewesen wäre.
- 3.3 Soweit kein Lizenzvertrag besteht, ist der Nutzer während des Subskriptionszeitraums nach Ziffer 5.1 zum Download von Updates berechtigt.
- 3.4 Soweit der Nutzer zum Download von Updates berechtigt ist, sind Mängelgewährleistungsansprüche des Nutzers ausgeschlossen, soweit ein Mangel durch ein zur Verfügung stehendes Update behoben wird.

4. Besondere Regelungen für Software aus App Stores

- 4.1 Soweit die Software aus dem App Store eines Drittanbieters („**Drittanbieter**“) heruntergeladen wird, gelten ergänzen die folgenden Bestimmungen:
- 4.1.1 Der Drittanbieter handelt, soweit nicht in den Bedingungen des entsprechenden App-Stores anderweitig ausgewiesen, als Vermittler. Der Lizenzvertrag kommt zwischen ISEC7 und dem Lizenznehmer zustande, das EULA zwischen dem Nutzer und ISEC7.
- 4.1.2 Der Drittanbieter ist nicht für Wartungs- und Supportleistungen zuständig. Solche obliegen ggf. ISEC7, allerdings nur, soweit und in dem Umfang, wie dies mit dem Lizenznehmer vereinbart ist. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber ISEC7 bleiben unberührt.
- 4.1.3 Der Nutzer hat die Software von seinem Mobilgerät zu entfernen, wenn er dieses an einen Dritten verkauft oder verschenkt. Dies gilt nicht für die Weitergabe an einen anderen Arbeitnehmer des Lizenznehmers.
- 4.1.4 Soweit die Software aus dem Apple App Store geladen wurde, gilt ergänzend Folgendes:
- a. Die Software darf ausschließlich auf Apple-Geräten genutzt werden.
 - b. Für etwaige Gewährleistungsansprüche und sonstige Ansprüche des Nutzers und Dritter, die im Zusammenhang stehen mit dem Besitz oder der Nutzung der Software, einschließlich Produkthaftungsansprüchen, Ansprüchen wegen der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorgaben durch die Software oder Ansprüchen nach Verbraucherschutzgesetzen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder ähnlichen

Vorschriften, einschließlich der Verbindung der Softwarenutzung mit den Tools HealthKit und HomeKit, ist ausschließlich ISEC7 verantwortlich, und zwar ggf. nach Maßgabe der Regelung unter Ziffer 8. Dies gilt nicht, soweit eine Störung auf das Endgerät oder den App Store des Drittanbieters zurückzuführen ist. Derartige Ansprüche sowie andere Verantwortlichkeiten des und Ansprüche gegenüber dem Drittanbieter(s), insbesondere auf Schadensersatz, Aufwendungen, Kosten oder Vermögenseinbußen, die im Zusammenhang stehen mit der Nichteinhaltung einer Garantie, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, mit Ausnahme von Ansprüchen auf Rückerstattung eines etwaigen Kaufpreises.

- c. Im Falle der Verletzung der Rechte Dritter ist ISEC7, nicht der Drittanbieter, für die Prüfung, Verteidigung, Erledigung und Freistellung gegenüber dem Nutzer verantwortlich, soweit diese Ansprüche gegenüber ISEC7 bestehen.
- d. Das Apple Licensed Application End User License Agreement findet keine Anwendung.

4.2 Die vorstehenden Regelungen dienen lediglich der Klarstellung der Verantwortlichkeiten und begründen selbst keine Ansprüche des Nutzers oder des Lizenznehmers gegenüber ISEC7. Insbesondere begründen die vorstehenden Regelungen keine eigenständigen Ansprüche des Nutzers gegenüber ISEC7, soweit ein Lizenzvertrag besteht.

5. Vertragslaufzeit, Verlängerung und Vertragsende

- 5.1 Soweit ein Lizenzvertrag besteht, richtet sich die Laufzeit nach diesem. Besteht kein Lizenzvertrag, richtet sich die Laufzeit nach dem geschlossenen Abonnement („**Subskriptionszeitraum**“). Soweit insoweit eine automatische Verlängerung vereinbart ist, verlängert sich die Laufzeit automatisch, soweit sie nicht den Nutzer in der Abonnementverwaltung innerhalb der dort vorgesehenen Frist beendet wird.
- 5.2 Das Recht der Parteien, das EULA außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, ist ISEC7 nach Vertragsende zur Löschung der Nutzereinhalte berechtigt. Der Nutzer ist selbst dafür verantwortlich, die Nutzerinhalte rechtzeitig vorher zu sichern.

6. Verfügbarkeit

6.1 Die Software steht dem Nutzer im Kalenderjahr durchschnittlich zu 99,5% zur Verfügung („**Verfügbarkeitszeit**“), soweit die Software im vertraglich vereinbarten Sinne genutzt wird. Die Verfügbarkeitszeit berechnet sich anhand der „Gesamtzeit“, d.h. 365 Tage x 24 Stunden, abzüglich Ausfallzeit nach Ziffer 6.2, geteilt durch die Gesamtzeit und multipliziert mit 100 Prozent, wie folgt

$$\frac{\text{Gesamtzeit} - \text{Ausfallzeit} \times 100}{\text{Gesamtzeit}}$$

6.2 Die „**Ausfallzeit**“ ist die Zeit, in der die Software nicht zur Verfügung steht, wobei Zeiten, die verursacht werden durch folgende oder vergleichbare Umstände nicht zur Ausfallzeit zählen:

- 6.2.1 angekündigte Wartungsarbeiten nach Ziffer 6.4;
 - 6.2.2 nicht vorhersehbare, dringende Wartungsarbeiten, z.B. zur Beseitigung von Sicherheitslücken;
 - 6.2.3 höhere Gewalt;
 - 6.2.4 Dritte, die nicht Subunternehmer von ISEC7 sind;
 - 6.2.5 den Nutzer oder die von ihm verwendeten Soft- oder Hardware oder die Internetanbindung. Dies gilt auch für Software, deren Nutzung ISEC7 vermittelt hat und/oder deren Anbindung ISEC7 durch Schnittstellen ermöglicht;
 - 6.2.6 die verspätete Meldung von Störungen und Ausfallzeiten durch den Nutzer, verspätete Mitwirkungshandlungen des Nutzers oder die fehlende Gewährung eines erforderlichen Zugriffs.
- 6.3 Die Darlegungs- und Beweislast für ein Unterschreiten der Verfügbarkeitszeit und das Vorliegen von Störungen trägt der Nutzer.
- 6.4 ISEC7 ist berechtigt, regelmäßige Wartungsarbeiten vorzunehmen, wird aber versuchen, die Unterbrechungen möglichst gering zu halten. Führen Wartungsarbeiten zu Unterbrechungen, soll ISEC7 den Nutzer spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten informieren. In dringenden Fällen, beispielsweise um Sicherheitslücken zu beseitigen, kann ISEC7 die Ankündigungsfrist verkürzen oder, sofern nicht anders möglich, ohne vorherige Ankündigung mit den Wartungsarbeiten beginnen. Ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich, ist der Nutzer nach Beginn der Arbeiten unverzüglich zu informieren.
- 6.5 Der Nutzer ist für eine hinreichende Datensicherung selbst verantwortlich. Soweit ISEC7 für einen Datenverlust verantwortlich ist, ist die Haftung auf den typischen Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei einer dem Stand der Technik entsprechenden, regelmäßigen Anfertigung von Sicherheitskopien angefallen wäre.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Software wird "wie besehen" und "wie verfügbar" zur Verfügung gestellt. ISEC7 gewährt dem Nutzer keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien oder Bedingungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die stillschweigenden Garantien oder Bedingungen der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck und der Nichtverletzung von Rechten Dritter in Bezug auf die Software oder den Support oder jegliche von ISEC7 oder seinen verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen. Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer bleiben hiervon unberührt.
- 7.2 Soweit ein Lizenzvertrag besteht, bestehen etwaige Gewährleistungsansprüche gegenüber ISEC7 ausschließlich zugunsten des Lizenznehmers und richten sich nach dem Lizenzvertrag. Dem Nutzer stehen keine eigenständigen Gewährleistungsansprüche gegenüber ISEC7 zu.

- 7.3 Besteht kein Lizenzvertrag, richtet sich die Gewährleistung nach den folgenden Regelungen unter Ziffern 7.4 bis 7.10.
- 7.4 Die Gewährleistung von ISEC7 entfällt bei Mängeln, die darauf beruhen, dass
- 7.4.1 der Nutzer Änderungen an der Software vorgenommen hat und ISEC7 diese Änderungen nicht empfohlen oder freigegeben hat,
 - 7.4.2 der Nutzer die Software unsachgemäß oder unter Verstoß gegen dieses EULA genutzt hat,
 - 7.4.3 der Nutzer Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen hat, insbesondere den Download von Updates, die einen Mangel beheben,
 - 7.4.4 die Hardware oder das Betriebssystem zur Nutzung der Software nicht geeignet ist und nicht von ISEC7 empfohlen oder dafür freigegeben ist,
 - 7.4.5 Drittleistungen, die nicht durch ISEC7 beauftragt wurden, an der Software vorgenommen wurden.
- 7.5 Im Falle eines Mangels steht ISEC7 ein zweimaliges Recht auf Beseitigung des Mangels zu, bevor der Nutzer die weitergehenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche geltend machen kann. ISEC7 ist jeweils eine angemessene Frist zur Beseitigung zu setzen. Eine angemessene Frist beträgt mindestens vier Wochen.
- 7.6 ISEC7 ist nicht verantwortlich für Drittsoftware. Für die Interoperabilität zwischen der Software und der Drittsoftware ist ISEC7 nur insoweit verantwortlich, als die Zur-Verfügung-Stellung einer Schnittstelle schriftlich vereinbart ist und ein Mangel die Funktionalitäten dieser Schnittstelle betrifft.
- 7.7 Im Falle unerheblicher Mängel sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- 7.8 Der Nutzer darf eine Minderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Vergütung durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 7.9 Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel, die bei der Überlassung der Software bereits bestanden (§ 536a Abs.1 BGB) und das Recht des Nutzers, Mängel selbst zu beseitigen (§ 536a Abs. 2 BGB) sind ausgeschlossen.
- 7.10 Etwaige Schadensersatzansprüche stehen dem Nutzer nur nach Maßgabe der Regelungen unter 8. zu.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung von ISEC7 auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- 8.1.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren

Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist jedoch auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt jede Vertragspartei nach den ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste. Im Hinblick auf diesen vertragstypischen Schaden ist die Haftung von ISEC7 für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 50.000,00 je Schadensfall begrenzt.

- 8.1.2 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ISEC7 oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.1.3 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ISEC7 oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 8.1.4 Soweit die Haftung von ISEC7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern und gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von ISEC7 und ihren verbundenen Unternehmen.
- 8.1.5 Soweit ISEC7 eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat, bleibt der Inhalt dieser Garantie von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.1.6 Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.2 Zur Vermeidung von Zweifeln: Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 8 begründen keine vertragliche Haftung zwischen dem Nutzer und ISEC7, soweit diese nicht ohnehin besteht.
- 8.3 ISEC7 haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die durch die nicht autorisierte Nutzung der Software und/oder die Nutzung von Software, die nicht von ISEC7 autorisiert wurde, verursacht werden.

9. Höhere Gewalt

Die direkten oder indirekten Folgen von Streiks, Aussperrungen oder anderen Arbeitskämpfen, Bränden, Unfällen, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien oder Krankheitsausbrüchen (einschließlich Covid-19), Auseinandersetzungen, höherer Gewalt, Terrorismus, Mangel an Transportmitteln, Rohstoffen oder Einrichtungen, Ausfall, Aussetzung oder Einschränkung der Produktion oder Lieferung aufgrund von Lieferengpässen bei Komponenten oder Materialien aus ungewöhnlichen Quellen oder aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Zuteilungen oder sonstigen Anforderungen von Bundes-, Landes-, Kommunal- oder sonstigen Behörden (einschließlich eines Covid-19-Ereignisses), und alle gleichartigen oder andersartigen Ursachen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Vertragsparteien liegen, befreien von der Erfüllung (mit Ausnahme der Zahlung fälliger Beträge) durch eine der Vertragsparteien in dem Umfang, in dem die Erfüllung dadurch verhindert wird. "Covid-19-Ereignis" bedeutet (i) Quarantäne, Reisebeschränkungen, soziale Distanzierungsaufgaben, Empfehlungen zur sozialen Distanzierung durch eine Behörde, Fabrikschließungen oder Verzögerungen, Schließungen oder Verlangsamungen von Arbeitsplätzen oder Heimarbeit, Versandunterbrechungen oder Verlangsamungen, die mit Covid-

19 zusammenhängen oder daraus resultieren, (ii) andere Maßnahmen, die als Reaktion auf Covid-19 eingeleitet werden oder auftreten, und (iii) andere Ereignisse oder Bedingungen, die mit Covid-19 zusammenhängen oder daraus resultieren.

10. Exportbestimmungen

- 10.1 Der Nutzer verpflichtet sich, alle anwendbaren Exportbestimmungen, Embargos und Sanktionen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, Neuseeland, die Europäische Union und des Vereinigten Königreichs ("**Exportgesetze**"), und wird unter Nutzung der Software oder im Zusammenhang damit keine Leistungen in einem Land anbieten oder erbringen, das anwendbaren Wirtschaftssanktionen oder anderen Handelskontrollen unterliegt, es sei denn, der Nutzer hat eine Ausnahmegenehmigung erlangt und ISEC7 hat dem in Schriftform zugestimmt.
- 10.2 Der Nutzer sichert zu, dass er die Software nicht (i) entgegen den Bestimmungen von Exportgesetzen nutzt, (ii) für einen durch Exportgesetze verbotenen Zweck verwendet wird oder (iii) Leistungen gegenüber an Personen/Einrichtungen erbringt, die zu deren Nutzung nicht berechtigt sind. ISEC7 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, notwendige Überprüfungen der Exportgesetze durchzuführen, und der Nutzer wird ISEC7 auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- 10.3 Der Nutzer verpflichtet sich, ISEC7 von allen Ansprüchen, Klagen, Schadensersatzforderungen, Bußgeldern und Kosten freizustellen, die in irgendeiner Weise mit der Nichteinhaltung von Exportgesetzen durch den Nutzer zusammenhängen und ISEC7 die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung zu erstatten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser EULA unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG) und ist entsprechend auszulegen.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses EULA unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses EULA davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine angemessene und billige Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich zulässig, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Parteien verpflichten sich vorsorglich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung, die nicht auf diese Weise ersetzt wird, rückwirkend durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall einer ungewollten Lücke.